

Jugendordnung des Karsdorfer Karnevalsvereins e.V. in der Fassung vom 27.09.2013

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des KKV trägt den Namen KKV-Jugend.

Mitglieder der Jugendabteilung des Karsdorfer Karnevalsvereins e.V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, welche Mitglieder des Karsdorfer Karnevalsvereins sind, sowie gewählte und berufende Personen.

§ 2

Aufgaben

Die KKV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Aufgaben der KKV-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sport und Brauchtums als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen der Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Karsdorfer Karnevalsvereins e.V. sind:

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Karsdorfer Karnevalsvereins e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der KKV-Jugend.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntmachung der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie haben eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter

- und zwei Jugendvertretern

- sowie vier Beisitzern, welche beratende Stimme haben und jeweils aus der Elternschaft der Altersklassen Ü15, Junioren, Jugend und Mini's gemeinsam mit Purzelgarde.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart des KKV) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugend für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.